

Versicherungsschutz der Schüler im Rahmen der „Berufsorientierung am Gymnasium (BOGY)“

1. Für das Praktikum „Berufsorientierung am Gymnasium“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Für Unfälle beim Praktikum gilt dasselbe Verfahren wie bei Schulunfällen. Bei Unfällen sollte der Betrieb auch seinen Unfallversicherungsträger verständigen.

2. Schüler, die an der „Berufsorientierung am Gymnasium“ teilnehmen, sind über den Schulträger, die Stadt Reutlingen, bei der Württ. Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) zusatzversichert. Diese Versicherung umfasst:
 - a) Unfallversicherungsschutz für private (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten der Schüler im Rahmen des Praktikums (z. B. während der Mittagspause), soweit dafür kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

 - b) Sachschadenversicherungsschutz für Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Brillen, Kleidungsstücken u.a., die bei einem Unfall oder unfallähnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Praktikum beschädigt oder zerstört werden. Versicherungsleistung je Schüler und Schadenereignis höchstens 300 €.

 - c) Haftpflichtversicherungsschutz für Schadenereignisse beim Praktikum. Deckungssummen 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden; 50.000 € für Vermögensschäden.



A. Schönberger

BOGY-Beauftragter